

## Kinder, Jugend und Familie

Kaiser-Max-Straße 1 / Am Graben 3  
87600 Kaufbeuren  
Telefon-Zentrale: 08341 437 - 0  
Email: [info@kaufbeuren.de](mailto:info@kaufbeuren.de)  
Internet: [www.kaufbeuren.de](http://www.kaufbeuren.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:   
Bearbeiter:   
Telefon: 08341/437379  
Telefax: 08341/437 8 379  
E-Mail:   
Zimmer-Nr.: 303 N

Datum: 5. März 2021

### Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG); Leistungen für

Sehr geehrter Herr Aust,

die Stadt Kaufbeuren erlässt folgenden

### Bescheid

1. Für Ihr o.g. Kind werden folgende Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vorbehaltlich, sofern die gesetzliche Voraussetzung erfüllt wird, bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres in folgender Höhe gewährt:

vom 01.02.2021 bis 30.09.2021 monatlich 232,00 EUR

vom 01.10.2021 bis 30.09.2027 monatlich 309,00 EUR

vom 01.10.2027 bis 29.10.2027 anteilig 299,00 EUR

2. Die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil gehen für den Bewilligungszeitraum in Höhe der bewilligten Leistungen auf den Freistaat Bayern über (§ 7 UVG).

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Öffnungszeiten – Allgemeine Verwaltung  
Montag 08.00 – 16.00 Uhr  
Dienstag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:  
Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren (BLZ 734 500 00) Kto.-Nr. 10058  
BIC/SWIFT BYLADEM1KFB  
IBAN DE0473450000000010058

## Gründe

Die Stadt Kaufbeuren – Kinder, Jugend und Familie ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVG i. V. m. Art. 62 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG -).

### 1.

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz richtet sich dem Grunde nach entsprechend § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der jeweils geltenden Fassung (§ 2 Abs. 1 UVG).

Gemäß § 1 Abs. 1 UVG hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz, wer

1. das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
3. nicht oder nicht regelmäßig
  - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
  - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 UVG bezeichneten Höhe erhält.

Diese Voraussetzungen liegen für Ihr o.g. Kind vor, da es das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei Ihnen in Kaufbeuren lebt und keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält / keine Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.

Für den Monat, in dem Ihr o.g. Kind das 12. Lebensjahr vollendet, wird bereits ab dem 1. des Monats der höhere Leistungsbetrag gezahlt.

### 2.

Gemäß § 1 Abs. 1a UVG hat Ihr o.g. Kind über Abs. 1 Nr. 1 UVG hinaus Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder** durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem § 9 SGB II vermieden werden kann **oder**
2. der Elternteil nach Abs. 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600 EUR verfügt, wobei Beträge nach dem § 11b SGB II nicht abzusetzen sind.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird mit Vollendung des 12. Lebensjahres Ihres o.g. Kindes geprüft.

Die Höhe der UVG-Leistungen richtet sich nach dem Regelbetrag für Kinder. Dieser beträgt derzeit:

- von der Geburt bis zum Monat vor Vollendung des 6. Lebensjahres  
393,00 EUR monatlich
- ab dem Ersten des Monats der Vollendung des 6. Lebensjahres  
451,00 EUR monatlich
- sowie ab dem Ersten des Monats der Vollendung des 12. Lebensjahres  
528,00 EUR monatlich.

Die Unterhaltsleistungen mindern sich um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (§ 2 Abs. 2 UVG).

Danach ergibt sich für Ihr Kind folgende Berechnung nach § 2 UVG:

Zeitraum	Mindestunterhalt mtl. in EUR für ein Kind	abzüglich mtl. in EUR volles Kindergeld für ein erstes Kind	abzüglich mtl. in EUR regelmäßige Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Waisenbezüge bzw. Schadensersatzleistungen, Kinderzuschläge und -zuschüsse, die direkt an das Kind gezahlt werden	Gesamtbetrag mtl. in EUR der UVG-Leistungen, auf volle EUR aufgerundet (§ 9 Abs. 3 UVG)	anteilige Auszahlungsbeträge in EUR bei Beginn oder Ende der Gewährung während des Monats
vom 01.02.2021 bis 30.09.2021	451,00	219,00	0,00	232,00	232,00
vom 01.10.2021 bis 30.09.2027	528,00	219,00	0,00	309,00	309,00
vom 01.10.2027 bis 29.10.2027	528,00	219,00	0,00	309,00	299,00

Die Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistung erfolgt monatlich im Voraus und wird auf das von Ihnen im Antrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Nachzuzahlen sind für die Zeit vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 einmalig insgesamt **464,00 EUR**.

Der Nachzahlungsbetrag in Höhe von **464,00 EUR** wird mit der ersten laufenden Leistung Anfang April 2021 überwiesen.

### 3.

Der Anspruch ist gegeben, solange die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

### 4.

Sofern eine Ausbildungsvergütung für die Ausbildung Ihres Kindes gezahlt wird, werden die Leistungen wie folgt berechnet:

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVG kommen für eine Anrechnung auf die Unterhaltsleistung die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit in Betracht. Die Einkünfte aus u.a. nichtselbständiger Arbeit sind nur zu berücksichtigen, soweit es sich um den Ertrag zumutbarer Arbeit handelt. Wenn für die Ausbildung eine Ausbildungsvergütung zusteht, ist diese der Ertrag aus zumutbarer Arbeit.

Für die Anrechnung aufgrund der Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung ist der ausgewiesene Auszahlungsbetrag maßgeblich. Die Berechnung des Anrechnungsbetrages richtet sich nach der Ziffer 2.5.4 ff der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes.

## 5.

Die Unterhaltsansprüche gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil gehen für den Bewilligungszeitraum in Höhe der bewilligten Leistungen auf den Freistaat Bayern über (§ 7 UVG).

## 6.

Die Kostenfreiheit für den Erlass des Bewilligungsbescheides beruht auf § 64 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

## Hinweise

Sie sind verpflichtet, der Stadt Kaufbeuren - Kinder, Jugend und Familie unverzüglich sämtliche Änderungen mitzuteilen, die Sie, Ihr o.g. Kind oder den unterhaltspflichtigen Elternteil betreffen. Dies gilt insbesondere, wenn

- der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

Die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Stadt Kaufbeuren**.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:  
**Stadt Kaufbeuren, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren**

#### **b) Elektronisch**

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

– Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur** über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

**signatur@kaufbeuren.de**

– Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach **§ 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes**, bei der der Absender sicher im Sinne von **§ 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz** angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

**info@kaufbeuren.de-mail.de**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

#### **b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.